



GEMEINDE KIRCHZARTEN

ORTSTEIL BURG

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)

**zum Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Bühlacker II, 3. Änderung“

Fassung zur Offenlage

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Bühlacker II, 3. Änderung“

Projekt-Nr.

1950

Bearbeiter

Dipl. Biologin J. Mayer

Datum

24.10.2019

**Bresch Henne Mühlinghaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Freiburg

Luisenstraße 6

79098 Freiburg im Breisgau

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Anlass	1
2. Methodik	1
2.1 Untersuchungsgebiet	1
2.2 Prüfgegenstand.....	3
2.3 Datengrundlagen	3
3. Habitatpotenzial für die prüfrelevanten Arten.....	3
3.1 Vögel.....	4
3.2 Säugetiere	5
3.3 Reptilien	5
3.4 Amphibien.....	5
3.5 Fische und Rundmäuler	6
3.6 Streng geschützte Insekten.....	6
3.7 Weichtiere und Krebse	6
3.8 Pflanzen.....	6
4. Fazit	7

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich (rot) des Bebauungsplans und Vorhabensflächen = Untersuchungsgebiet (grün)	2
Abb. 2: Übersicht artenschutzrechtlich relevanter Strukturen für den Bebauungsplan „Bühlackner II, 3. Änderung“: Flurstück 23: a-c; e: Randbegrünung; Flurstück 21: d und f	4

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Empfohlener Untersuchunsumfang für die 3. Änderung des Bebauungsplan „Bühlackner II“	7
---	---

1. Anlass

Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) behandelt zwei Grundstücke des Bebauungsplans „Bühlackner II, 3. Änderung“, auf denen die Baufenster ausgeweitet werden sollen.

Auf dem Flurstück 21 (Mühlenstraße 1) soll das bestehende Wohnhaus erweitert werden und auf Flurstück 23 ist ein Wohnhausbau geplant. Der bisherige Bebauungsplan lässt bereits Nebenanlagen aller Art zu, sodass sich die Änderung darauf bezieht, dass Haupt- statt Nebengebäude gebaut werden sollen.

In der **artenschutzrechtlichen Vorprüfung** ist zu ermitteln, ob im Wirkraum des Bauvorhabens artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen und durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden könnten. Um dies zu überprüfen, wurde die bhm Planungsgesellschaft mbH, Bruchsal, von der Gemeinde Kirchzarten beauftragt, eine artenschutzrechtliche Vorprüfung zu erstellen.

Sind bei dem Bauvorhaben artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen, dann ist in einer **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** (saP) für diese Arten bzw. Artengruppen zu beurteilen, ob durch die konkreten Wirkungen des Bauvorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorgerufen werden könnten. Es sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen bzw. bei unvermeidbaren Eingriffswirkungen die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG darzulegen.

In diesem Zusammenhang wurden der Geltungsbereich und dessen unmittelbares Umfeld am 21. Juni 2019 von einer Dipl.-Biologin begangen, um das Habitatpotential einzuschätzen und ggf. mit der Unteren Naturschutzbehörde den Untersuchungsbedarf für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung abzustimmen. Eine weitere Begehung durch einen Fledermausexperten fand am 26. Juli 2019 statt.

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung nicht unmittelbar, da noch nicht der Bauleitplan selbst, sondern erst die Realisierung des Bauvorhabens die verbotsrelevante Handlung darstellt. Der Planungsträger muss bei der Planaufstellung im Sinne einer Prognose jedoch vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob den vorgesehenen Festsetzungen unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen können, die eine Vollzugsunfähigkeit des Bauleitplans bewirken könnten.

2. Methodik

2.1 Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ca. 0,5 ha groß und liegt am östlichen Ende von „Burg am Wald“, Ortsteil von Kirchzarten. Der Geltungsbereich wird im Osten von der

Mühlenstraße, im Süden von der Ibtentalstraße und im Westen von Am Schmiedeacker begrenzt. Die Fläche ist mit mehreren Mehr- und Einfamilienhäusern mit Gartenanteil bebaut.

Die Untersuchungsflächen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung von ca. 300 m² (Flurstücke 21 und 23) liegen im Süden und Osten des Geltungsbereichs des B-Plans (Abb. 1). Sie werden derzeit als Gartenanlagen der umliegenden Mehrfamilienhäuser genutzt.

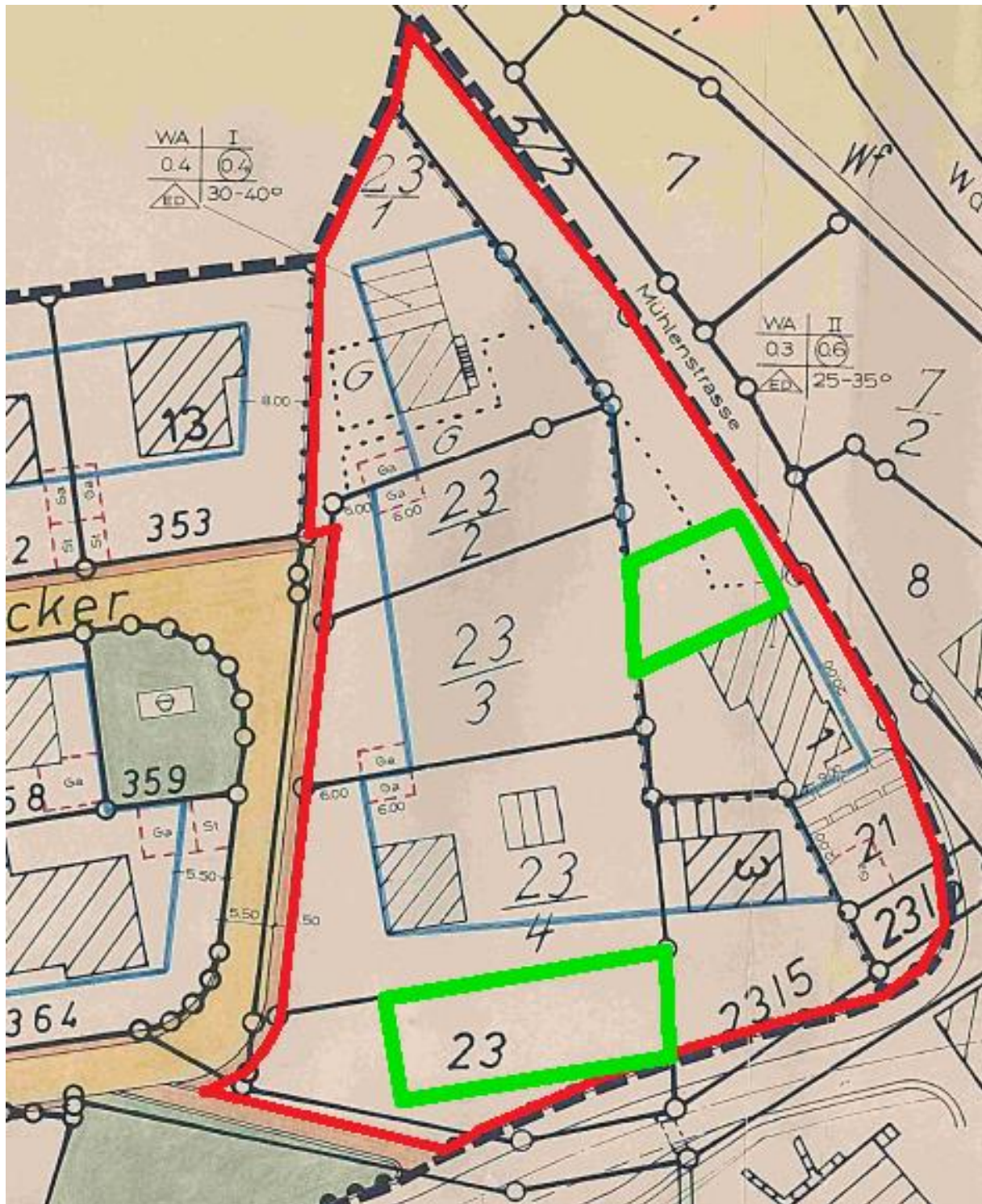


Abb. 1: Geltungsbereich (rot) des Bebauungsplans und Vorhabenflächen = Untersuchungsgebiet (grün)

2.2 Prüfgegenstand

Prüfgegenstand sind die o. g. gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten. Aufgabe der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es, aus der Gesamtheit dieser Prüfarten die projektbezogenen relevanten Arten herauszufiltern. Hierzu werden stufenweise alle Arten ausgeschieden:

- deren Verbreitungsgebiet sich nicht mit dem Untersuchungsraum / Wirkraum des Vorhabens überschneidet (Prüfstufe 1)
- deren erforderliches Habitat im Untersuchungsraum / Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt (Prüfstufe 2)
- bei denen die Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens so gering ist, dass die Auslösung von Verbotstatbeständen durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle)

Im vorliegenden Dokument werden die prüfungsrelevanten Arten/Artengruppen für das konkrete Vorhaben aufgrund der bekannten Hinweise zu Artvorkommen sowie des Biotoptypenbestandes und der Habitateignung im Untersuchungsraum auf der Basis zweier Ortsbegehungen durch faunistisch geschultes Fachpersonal zusammengestellt. Ggf. verbleibender Bedarf für die Erfassung von Arten/Artengruppen wird benannt.

2.3 Datengrundlagen

Zur Einschätzung eines potenziellen Vorkommens von Arten liegen folgende **Daten** zu Grunde:

- Begehungen am 21. Juni 2019 und 26. Juli 2019
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) (<http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/>)
- Angaben zum Verbreitungsgebiet und den Lebensraumansprüchen beruhen auf den Artensteckbriefen der LUBW (<http://www.lubw.de>) und den BfN-Artenbeschreibungen (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de>) sowie den Grundlagenwerken Baden-Württembergs zu verschiedenen Artgruppen.

3. Habitatpotenzial für die prüfrelevanten Arten

Da es sich bei den zu untersuchenden Flächen um abgegrenzte Privatgrundstücke handelt, wurden diese von außen betrachtet.

Auf dem Flurstück 23 stehen eine kleine Gartenhütte und unmittelbar angrenzend ein kleines Gartenhaus. Die restliche Fläche wird vornehmlich als Garten genutzt oder liegt brach, östlich wird das Grundstück durch Gabionenkörbe begrenzt (Abb. 2a-c).

Randlich an die Ibentalstraße angrenzend befindet sich ein Blumenbeet mit nicht-heimischen Pflanzen. Die Bodenfläche ist mit Rindenmulch ausgelegt.

Der überplante Bereich des Flurstücks 21 besteht aus einem Garten mit Rabatten und Rasen (Abb. 2 d+f).



Abb. 2: Übersicht artenschutzrechtlich relevanter Strukturen für den Bebauungsplan „Bühlacken II, 3. Änderung“: Flurstück 23: a-c; e: Randbegrünung; Flurstück 21: d und f

Aus den oben genannten Strukturen in der Planfläche lässt sich folgendes Habitatpotenzial für artenschutzrechtliche Arten ableiten:

3.1 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz § 44 BNatSchG.

Der Untersuchungsbereich bietet Vögeln nur geringes Brutpotenzial, da die Bäume noch sehr jung sind und lediglich Freibrütern ein geringes Nistpotenzial bieten können.

Die Freiflächen können als nicht-essenzielles Nahrungsgebiet eingestuft werden. Die Untersuchungsgebiete liegen randlich an einer kleinen Siedlung die von weitläufiger Landwirtschaft und kleinräumigen Strukturen umgeben ist. Die ökologische Funktion der Gebiete für Vögel bleibt also im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Verstöße gegen Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind bei Beachtung einer **Bauzeitenbeschränkung für Gehölzrodungen auf die Zeit außerhalb der Brutzeit (März bis September)** auszuschließen.

Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

3.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Die Nutzung des Geltungsbereiches durch verschiedene Fledermausarten als Quartierhabitat ist nicht auszuschließen. Die Gartenhütten auf dem Flurstück 23 (Abb. 2 a+b) bieten Quartierpotenzial. Die Hütte im Osten des Flurstücks liegt zwar außerhalb des überplanten Bereichs, wäre bei dem Bau eines Gebäudes durch bau- und betriebsbedingten Störungen jedoch betroffen und sollte daher ebenfalls untersucht werden.

Bei einer Begehung am 26.07.2019 durch einen Fledermausexperten konnte Quartierpotenzial für Fledermäuse jedoch auf Grund der häufigen menschlichen Nutzung und Instandhaltung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

3.3 Reptilien

Auf dem Flurstück 21 wurde geringes Habitatpotenzial festgestellt (Abb. 2 d und f), da diese Potenzialflächen jedoch zum Großteil ganzjährig beschattet sind, ist ein Vorkommen von Reptilien sehr unwahrscheinlich.

Für die streng geschützte Zaun- und Mauereidechse wurden auch auf dem Flurstück 23 geeignete Strukturen festgestellt. Das kleinräumige Zusammenspiel aus Rohboden-, und (blütenreichen) Wiesenbereichen (Abb. 2 c und e) sowie die östlich angrenzenden Gabionen (Abb. 2 b) bieten sowohl Aufenthalts- als auch Nahrungsgebiete für diese Arten.

Weitergehende Untersuchungen sind erforderlich; s. Kap. 4.

3.4 Amphibien

Der Geltungsbereich bietet kein Habitatpotenzial für Amphibien. Es besteht kein weiterer Untersuchungs-/Prüfbedarf für Amphibien.

3.5 Fische und Rundmäuler

Da sich im Untersuchungsraum keine Gewässer befinden, besteht kein Habitatpotenzial und somit Untersuchungsbedarf für Fische und Rundmäuler.

3.6 Streng geschützte Insekten

Die Bäume, die im Rahmen der Bauvorhaben gefällt werden müssen, stellen wegen ihres geringen Baumalters (kein Totholz) und der Arten keine geeigneten Habitatbäume für prüfungsrelevanten Käfer dar.

Lebensraum und Verbreitungsgebiet schließen ein Vorkommen von streng geschützten Faltern, Schmetterlingen und Libellen aus.

Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

3.7 Weichtiere und Krebse

Der Untersuchungsraum bietet keine geeigneten Strukturen für artenschutzrechtlich prüfungsrelevante Weichtiere und Krebse. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

3.8 Pflanzen

Die Standortbedingungen sind wegen der vorhandenen Nutzung nicht für prüfungsrelevante Arten geeignet. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

4. Fazit

Bei den Begehungen im Juni und Juli 2019 wurde Habitatpotenzial für planungsrelevante Reptilien (Zaun- und Mauereidechse) in Fl.st. 23 festgestellt. Da das Potenzial für Reptilien von mittlerer Qualität ist, wird ein reduzierter Kartierumfang als ausreichend angesehen.

Um im Rahmen der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erhalten und ggf. eine spezielle artenschutzrechtliche Planung (saP) erstellen zu können, wird folgender, mit der Naturschutzbehörde abzustimmende, Untersuchungsumfang empfohlen (Tab. 1).

Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang für die 3. Änderung des Bebauungsplan „Bühlackner II“

Arten	Untersuchungsumfang	Untersuchungszeitraum / Spätester Beginn der Untersuchungen
Zaun- und Mauereidechse	2 Begehungen des Flurstücks 23	September

Für die artenschutzrechtlich relevanten Arten der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Insekten, Fische, Rundmäuler, Weichtiere, Krebse und Pflanzen weist der Untersuchungsraum kein geeignetes Habitatpotenzial auf. Die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch das Bauvorhaben kann somit für diese Arten bzw. Artengruppen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.